Die nachstehende Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) gilt zwischen Ihnen („Käufer“) und der CGS Publishing Technologies International GmbH („CGS“) und regelt die Benutzung der mit der EULA ausgelieferten Software („Software“). Mit erstmaliger Aufnahme der Nutzung der Software erklären Sie sich mit der Anwendbarkeit der nachfolgenden Vertragsbedingungen („Vertragsbedingungen“) einverstanden. Sollten Sie mit den Vertragsbedingungen nicht einverstanden sein, ist Ihnen der Gebrauch der Software untersagt.

I. Vertragsgegenstand

1. CGS gewährt dem Käufer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur unbefristeten Nutzung der im Datenblatt bezeichneten Software. Das Datenblatt ist Vertragsbestandteil. Im Datenblatt sind Hard- und Softwareumgebung (insbesondere Betriebssystem), der Kaufpreis, sowie die durch diese Vertragsbedingungen nicht erfassten Vereinbarungen enthalten.
2. Der Käufer wird die Software nur im vertragsgemäßen Umfang nutzen. Hierzu gehören die Installation, das Laden und das Ablaufen der Software, sowie die Erstellung einer Kopie für die Datensicherung.
3. Weitere Leistungen wie z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege, Wartung, Schulung, usw. werden von CGS nicht geschuldet, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierüber gesondert rechtlich selbständige Vereinbarungen getroffen.
4. Im Falle der Ausstattung der Software mit einem Dongle wird der Käufer diesen stets sorgfältig aufbewahren, kein Umgehungsprogramm einsetzen und etwaigen Verlust des Dongle sofort CGS melden. Störungen des Dongle werden, sofern nicht ein Fall der Mängelhaftung innerhalb der vereinbarten Verjährungsfrist gegeben ist, durch Austausch, jedoch gegen Kostenerstattung gemäß Preisliste, Verluste des Dongle nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars der Software reguliert. Der Käufer wird bei Ausstattung der Software mit Dongle diese nur in Verbindung mit diesem nutzen.

II. Vervielfältigung und Zugriffsschutz

1. Das Recht des Käufers zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf die Installation der Software auf einem im unmittelbaren Besitz des Käufers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer einzigen Sicherungskopie der Software durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Käufers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.
3. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Käufer nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über CGS zu beziehen.

III. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Der Käufer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Käufer jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware („Erst-Hardware“) löschen. Wechselt der Käufer von der Erst-Hardware auf Hardware mit einer höheren Leistung, ist für den Einsatz der Software mit dieser leistungsfähigeren Hardware eine erweiterte Lizenz zu erwerben. In Fällen, in denen eine Lizenz nur für die Verwendung von Software

mit einer bestimmten Hardware-Einheit gilt, ist unabhängig vom Grund des Austauschs bei jedem Austausch der Hardware-Einheit ein erneuter Erwerb der Software erforderlich.
2. Ein zeitgleiches Einspeichern, vorrätig Halten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computer ist unzulässig. Möchte der Käufer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss der Käufer weitere Lizenzen erwerben.
3. Der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Käufer die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder CGS eine gesondert zu vereinbarende Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem anzuschließenden Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird CGS dem Käufer umgehend mitteilen, sobald dieser CGS den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl anzuschließender Benutzer schriftlich mitgeteilt hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

IV. Weiterveräußerung und Verbot der Weitervermietung
1. Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber vorher schriftlich einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Käufer dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Käufers zur Programmnutzung.
2. Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten nicht auf Zeit überlassen (Miete, Leasing, Leihe). Der Käufer darf die Software weder für Zwecke Dritter benutzen noch für Druckmaschinen, die im Besitz oder Gebrauch von Dritten stehen.
3. Der Käufer ist im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet, CGS den Namen und vollständige Anschrift des neuen Anwenders vorher schriftlich mitzuteilen.

V. Sonstige Schadensersatzhaftung von CGS
CGS haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt nur beschränkt:
1. CGS haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden aus der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. CGS haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
3. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden an anderen Gegenständen als der Kaufsache können nicht geltend gemacht werden.
4. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet CGS, wenn CGS das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen CGS beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch CGS oder einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CGS beruhen. Sie gelten ferner nicht bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für

gesetzlich unabdingbare Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
7. Ein Mitverschulden des Käufers ist diesem anzurechnen.
8. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber CGS schriftlich anzuzeigen oder von CGS aufnehmen zu lassen, so dass CGS möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.
9. Soweit die Haftung von CGS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CGS.

VI. Laufzeit
Diese Vereinbarung tritt mit dem Erwerb der Software und mit unbestimmter Laufzeit in Kraft.

VII. Schlussbestimmungen
1. Der Käufer darf – vorbehaltlich der Abtretung von Forderungen gemäß § 354a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn CGS erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung. CGS wird die Zustimmung erteilen, wenn berechtigte Belange des Käufers an der Übertragung von Rechten die Interessen der CGS überwiegen.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der CGS. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz der CGS. CGS ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Käufers anhängig zu machen. Der Sitz der CGS ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein Wohnsitz bzw. Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CGS und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" (CISG). Ergänzend gelten die *Allgemeinen Verkaufs-, Nutzungs- und Lieferbedingungen* von CGS in ihrer aktuellen Version.
4. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.